

TE Vwgh Beschluss 1995/6/14 95/12/0116

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.1995

Index

VwGG

Norm

AVG §18 Abs4

AVG §56

AVG §58 Abs3

PVG 1967 §26 Abs4

PVGO 1968 §17 Abs1

PVGO 1968 §30

VwGG §34 Abs1

ZustG §24

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Mag. J

in W, vertreten durch Dr. R, Rechtsanwalt in W, gegen die

Erledigung des Zentralwahlaußschusses beim Bundesministerium

für Unterricht und Kulturelle Angelegenheiten für Bundeslehrer

an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und

Pädagogischen Instituten, sowie die Bundeszieher, die

ausschließlich für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, vom

22. März 1995, betreffend Aberkennung des Mandats im

Dienststellenausschuß gemäß § 26 Abs. 4 des

Personalvertretungsgesetzes, den Besluß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Beschwerdeführer steht als Lehrer in einem

öffentliche-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Seine

Dienststelle ist das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium

XY. Er ist Mitglied des dortigen Dienststellausschusses.

Er bekämpft folgende ihm zugestellte Erledigung der

belangten Behörde, die er als Bescheid wertet:

"ZENTRALWAHLAUSSCHUSS

beim

Bundesministerium für Unterricht und Kulturelle Angelegenheiten

für Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,

Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten,

sowie die Bundeserzieher, die ausschließlich

für Schüler dieser Schulen bestimmt sind

Wasagasse 10 1090 Wien

Tel.: 0222/317 61 97 Fax: 0222/310 16 79

An den

Vorsitzenden des Dienststellausschusses am

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium

K-Straße 2

XY

Sehr geehrter Vorsitzender,

Auf Grund des do Antrags vom 9. März 1995 auf Aberkennung des

PV-Mandats für Koll. Mag. J wegen Verletzung der

Verschwiegenheitspflicht hat der oa ZWA in seiner heutigen

Sitzung darüber beraten und ist zu folgendem einstimmigen

Beschluß gelangt:

Gem. § 26 Abs. 4 des Personalvertretungsgesetzes vom

10. März 1967, BGBl.133-1967 in der geltenden Fassung wird dem

Mitglied des Dienststellausschusses an der do

Bundesdienststelle ab sofort sein Mandat aberkannt.

Diese Verfügung kann durch kein ordentliches Rechtsmittel

angefochten werden.

Als Vorsitzender des do DA werden Sie ersucht, Herrn Koll. J

diese Verfügung nachweislich zur Kenntnis zu bringen und der

Dienststellenversammlung kundzumachen.

Mit kollegialen Grüßen

für den Zentralwahlausschuß

(unleserliche Unterschrift) (unleserliche Unterschrift)

.....

(Schriftführerin)

(Obmann)

Wien, am 22. März 1995"

Die gegen diese Erledigung gerichtete Beschwerde erweist

sich aus folgenden Gründen als unzulässig:

Gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 PVG, BGBl. Nr. 133/1967, kann der zuständige Zentralwahlausschuß dem Personalvertreter, der die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, sein Mandat aberkennen. Nach dem dritten Satz dieser Bestimmung ist auf das Verfahren vor dem Zentralwahlausschuß die Bestimmungen des AVG anzuwenden. Die Verfügung des Zentralwahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 AVG müssen alle schriftlichen Ausfertigungen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der unter leserlicher Beifügung des Namens abgegebenen Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat (die übrigen in dieser Bestimmung getroffenen Regelungen spielen im Beschwerdefall keine Rolle).

Die Vorschriften des § 18 Abs. 4 AVG gelten gemäß § 58 Abs. 3 AVG auch für Bescheide.

Gemäß § 30 der Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung (PVGO), BGBl. Nr. 35/1968, finden auf die Geschäftsführung der Wahlausschüsse die Bestimmungen der Abschnitte I und VI mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß der Zentralwahlausschuß im Wahlprüfungsverfahren (§ 20 Abs. 13 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) und im Verfahren gemäß § 21 Abs. 6 und § 26 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes aus seiner Mitte einen Berichterstatter bestimmen kann, dem die Vorbereitung der Beschußfassung, insbesondere die Ausarbeitung des Bescheidentwurfes, und die Antragstellung im Ausschuß obliegt.

Nach der im Abschnitt I getroffenen Bestimmung des § 17 Abs. 1 PVGO sind Schriftstücke, die namens des Personalvertretungsausschusses ausgefertigt werden, vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. § 17 Abs. 3 leg. cit. trifft eine Sonderregelung für schriftliche Ausfertigungen, die an mehr als zehn Adressaten ergeht.

Die dem Beschwerdeführer zugekommene, dem

Verwaltungsgerichtshof in einer offenkundig vollständigen Ablichtung vorgelegte Ausfertigung der angefochtenen Erledigung vom 22. März 1955 enthält keine leserliche Unterschrift.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde die grundsätzliche Forderung des Gesetzgebers, für die Parteien eines Verfahrens müsse die Identität des Genehmigenden erkennbar sein, durch die AVG-Novelle, BGBl. Nr. 199/1982, noch insofern verdeutlicht, als seither gefordert wird, daß sich aus der Ausfertigung in leserlicher Form der Name des Betreffenden ergeben muß; sollte daher eine Unterschrift unleserlich sein, so muß in anderer leserlicher Form dessen Name der Erledigung entnehmbar sein. Fehlt es an einer Unterschrift im Sinne des Gesetzes und ergibt sich aus der Erledigung auch sonst kein Anhaltspunkt dafür, wer die Erledigung genehmigt hat, also erscheint auch keine "leserliche Beifügung des Namens" des Genehmigenden auf, so liegt kein Bescheid vor (vgl. dazu z.B. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juni 1985, ZI. 84/11/0178, vom 12. März 1986, ZI. 85/03/0144, sowie die Beschlüsse vom 10. Dezember 1986, ZI. 86/01/0072, vom 27. März 1987, ZI. 85/12/0236, sowie vom 18. Dezember 1991, ZI. 91/12/0267 uva.).

Die Angabe der Funktion reicht bei Unleserlichkeit der Unterschrift des Genehmigenden nicht aus, dem gesetzlichen Erfordernis der leserlichen Beifügung des Namens des Genehmigenden zu genügen: In diesem Fall geht nämlich aus der Erledigung selbst nicht der Name dessen hervor, der die Erledigung genehmigt hat. Die mit der Funktionsangabe eröffnete Möglichkeit den Namen des genehmigenden Organwalters zu ermitteln, vermag nicht die nach dem Gesetz geforderte, im Fall der unleserlichen Unterschrift (bzw. des Fehlens einer Unterschrift im Sinn des § 18 Abs. 4 AVG) für das Zustandekommen des Bescheides unabdingbare Namensnennung des Genehmigenden zu ersetzen (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 20. Mai 1992, 88/12/0085).

§ 18 Abs. 4 AVG unterscheidet nicht zwischen monokratischen Behörden und Kollegialbehörden, sondern gilt für die Ausfertigung jeder schriftlichen Willensäußerung einer Behörde. Es ist daher für die im Beschwerdefall zu lösende Rechtsfrage

der Folgen einer fehlerhaften Ausfertigung ohne Bedeutung, daß bei Kollegialbehörden mit der "Genehmigung" im Sinne des § 18 Abs. 4 Satz 1 AVG (die regelmäßig durch den Vorsitzenden des Kollegialorgans erfolgt - vgl. auch §§ 30 in Verbindung mit 17 PVGO) beurkundet wird, daß das dazu berufene Kollegialorgan den der ausgefertigten Erledigung zugrundeliegenden Beschuß getroffen hat (vgl. dazu die hg. Erkenntnisse vom 28. November 1990, 90/02/0115, und vom 22. April 1993, 92/09/0315, sowie den Beschuß des Verfassungsgerichtshofes vom 26. September 1989, B 3/87 = Slg. 12.139, zur Bedeutung der Unterschrift des "Genehmigenden" in der Ausfertigung einer Erledigung, die auf der Willensbildung eines Kollegialorgans beruht und den Folgen des Fehlens der Unterschrift).

Die (bloße) Zustellung (Ausfolgung) der oben wörtlich wiedergegebenen Erledigung der belangten Behörde durch den Vorsitzenden des Dienststellenausschusses an den Beschwerdeführer kann gleichfalls nichts daran ändern, daß sich der angefochtenen Erledigung nicht der Name des die Erledigung Genehmigenden im Sinne des § 18 Abs. 4 AVG entnehmen läßt, was dazu führt, daß die Erledigung schon mangels einer wesentlichen für das Vorliegen des Bescheidcharakters notwendigen Voraussetzung nicht als Bescheid zu werten ist.

Da der Beschwerde daher kein gemäß Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtener Bescheid zugrundeliegt, war sie gemäß § 34 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 3 VwGG mangels Vorliegens einer wesentlichen Prozeßvoraussetzung zurückzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich jedoch zur Klarstellung veranlaßt, auf folgendes hinzuweisen:

-
Rechtsfolge der mangelnden Bescheidqualität der angefochtenen Erledigung ist es, daß der Beschwerdeführer nach wie vor sein Mandat inne hat, bis ihm gegenüber ein Bescheid nach § 26 Abs. 4 PVG erlassen wird, der jedenfalls den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht.

-
Sollte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer das Mandat nach § 26 Abs. 4 PVG mit Bescheid aberkennen wollen,

wird es erforderlich sein, diesen Bescheid nach § 58 Abs. 2 AVG hinreichend zu begründen. Wäre die angefochtene Erledigung ein Bescheid gewesen, hätte sie den Anforderungen des § 58 Abs. 2 AVG jedenfalls nicht entsprochen: Denn die Unterlassung jeglicher Begründung des Bescheides hindert die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung seiner Gesetzmäßigkeit; sie ist überdies deshalb wesentlich, weil die Partei über die Erwägungen der Behörde nicht unterrichtet und dadurch in der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche gehindert wird.

Schlagworte

Behördenbezeichnung Behördenorganisation
Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter
Bescheidcharakter Bescheidbegriff Formelle Erfordernisse
Nichtbescheid Offenbare Unzuständigkeit des VwGH
Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Allgemein
Offenbare Unzuständigkeit des VwGH
Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete
Dienstrecht Unterschrift des Genehmigenden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120116.X00

Im RIS seit

18.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at